



NR. 445 | 12.05.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang

mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen (B.A.) an

der Folkwang Universität der Künste

vom 10.05.2023



Aufgrund § 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und § 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), sowie des § 11 Absatz 10 Satz 2 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), und der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV. NRW. S. 211), geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818), hat die Folkwang Universität der Künste die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Inhaltliche Anforderungen an die studiengangspezifische künstlerische Eignung und Bewertungskriterien
- § 5 Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 8 Zentrales Fach
- § 9 Modularisierung und Prüfungsaufbau
- § 10 Praktika
- § 11 Abschlussmodulprüfung
- § 12 Bildung der Modulnoten und der Note für das Studienfach Musik
- § 13 Bildung der Gesamtnote
- § 14 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 19.04.2023

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung sowie der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils aktuellen Fassung. Sie gilt in Verbindung mit den Studienverlaufsplänen für dieses Studienfach.

§ 2

**Ziele des Studiums, Inhalte und Qualifikationsziele der Module
und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbständigen künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Arbeit und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste und dem Leitbild Lehre entsprechend transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Bildung und Entwicklung der Gesellschaft zu leisten.

(2) Im Bachelorstudium werden in den musikalisch-künstlerischen Studien eigene künstlerische Erfahrungen und Kompetenzen als Grundlage für die anschauliche bzw. fassliche, vielfältige fachspezifische Weisen der Auseinandersetzung nutzende Thematisierung von Musik im Unterricht an Gymnasien und Gesamtschulen erworben. Das Studium schafft besonders die künstlerischen Voraussetzungen für die selbständige Wahrnehmung der Aufgaben im Unterrichtsfach Musik in den Schulformen Gymnasium und Gesamtschule. Die Lehrveranstaltungen in Musikwissenschaft und Musikpädagogik/Musikdidaktik haben im Bachelorstudium zunächst einführenden, aber auch schon vertiefenden Charakter. Sie sind in der Perspektive (mit Blick auf das Masterstudium) darauf gerichtet, Kompetenzen zu entwickeln, die notwendig sind, um Musikunterricht an Gymnasien und Gesamtschulen wissenschaftsorientiert und -propädeutisch sowie anspruchsvoll und lerngruppengerecht zu erteilen.

Neben dem Bezug zum Berufsfeld Schule qualifiziert das Studium des Studienfachs Musik im Bachelorstudium mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen für weitere musikpädagogische Arbeitsfelder wie die außerschulische Kinder- und Jugendarbeit, musikalische Erwachsenenbildung, freie und institutionelle Kultur- oder Medienarbeit.

(3) Dem Studienprogramm liegen ein möglichst weiter Musikbegriff und ein prinzipiell offenes Verständnis von Musik und verschiedenen Kulturen in ihren vielfältigen Erscheinungsformen in Gegenwart und Geschichte zugrunde. Dies fordert von allen Studierenden die Bereitschaft, sich einerseits mit der Vielfalt musikkultureller Phänomene auseinanderzusetzen und sich andererseits auf Grundlage des Studienangebots ein individuelles Qualifikationsprofil zu erarbeiten.

(4) Das Studium nutzt Möglichkeiten der Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Studienfelder. Eine angemessene Qualifizierung für die genannten Professionen kann nur durch eine kontinuierliche Vernetzung dieser Bereiche geschehen, nämlich durch die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen auf Grundlage professionsspezifischer Kompetenzen, durch Module, die verschiedene Studienbereiche verbinden, sowie durch ein in das Studienprogramm integriertes Beratungsangebot für die Studierenden. Im Hinblick auf den Lehrberuf leistet das Studium einen gewichtigen Beitrag zur musikalischen sowie zur



allgemeinen Bildung der Studierenden, indem es künstlerische, wissenschaftliche und pädagogische Kompetenzen entwickelt. Diese Kompetenzen bilden die Grundlage für die differenzierte Wahrnehmung und Mitgestaltung des zukünftigen Arbeitsfelds. Das Studium soll sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen anlegen und für dieses Lernen motivieren.

(5) Durch die studienbegleitenden Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Bachelorprüfung wird nachgewiesen, ob die Studierenden die Ziele des Studiums erreicht haben.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(3) Besondere Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Folkwang Universität der Künste ist der Nachweis einer studiengangspezifischen künstlerischen Eignung. Dieser wird durch die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren erbracht. Näheres regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung. Weitere Anforderungen an die studiengangsspezifische künstlerische Eignung sind im § 4 dieser Ordnung geregelt.

(4) Zusätzlich zu den allgemeinen mit der Bewerbung zum Studium einzureichenden Unterlagen gemäß der Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung der Folkwang Universität der Künste ist eine schriftliche, in deutscher Sprache verfasste und nicht mehr als eine Seite DIN A4 umfassende Begründung des Studienwunsches einzureichen.

(5) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerber*innen und Studierende an der Folkwang Universität der Künste – Sprachprüfungsordnung – in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.



§ 4

**Inhaltliche Anforderungen an die studiengangspezifische künstlerische Eignung
und Bewertungskriterien**

(1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung weist die*der Studienbewerber*in fachspezifische musikpädagogische Kompetenzen sowie musikalische Ausdrucks- und musikbezogene Reflexionsfähigkeit nach.

(2) Das Verfahren erfolgt in zwei Teilen:

- a) Teilprüfung (1) in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit;
- b) Teilprüfungen (in Form einer gemeinsamen Prüfung) im Zentralen Fach (2), in den Fächern Gesang (3) und Klavier (4) und ein Kolloquium zum Nachweis der musikbezogenen Kommunikations- und Darstellungsfähigkeit (5).

In der gemeinsamen Prüfung werden alle Teilprüfungen (2), (3), (4) und (5) vor einer gemeinsamen Kommission hintereinander absolviert. Die Dauer dieser gemeinsamen Prüfung beträgt höchstens dreißig Minuten.

Zu a) Teilprüfung (1) in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit

Alle Bewerber*innen müssen musiktheoretische Grundkenntnisse nachweisen. Der schriftliche Test zur Allgemeinen Musiklehre umfasst Aufgaben zur Bestimmung von Intervallen und Akkordstrukturen sowie die Ausarbeitung eines vierstimmigen Satzes (z. B. nach Generalbassziffern oder Funktionssymbolen); ggfs. kann die gemeinsame Prüfung (b) einen mündlich-praktischen Prüfungsteil umfassen, der die Ad-hoc-Harmonisation von Melodien (Volkslied, Chanson, Song etc.) auf dem Klavier beinhaltet.

Alle Bewerber*innen müssen die Fähigkeit nachweisen, elementare melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge hörend zu erkennen. Der schriftliche Test zur Hörfähigkeit umfasst Aufgaben zur Bestimmung rhythmischer, melodischer und harmonischer Strukturen (Rhythmusdiktat, einstimmiges Diktat, harmonisches Diktat).

Die Durchführung des Verfahrens für die Teilprüfung in den Fächern Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit obliegt der*dem Vorsitzenden der Fachgruppe für Musiktheorie. Die*Der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Noten der beiden Prüfungsteile a) und b) dokumentiert werden. Unmittelbar nach der Durchführung sämtlicher Teilprüfungen vergibt die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung Noten für jedes Prüfungsgebiet. Anschließend wird der Notendurchschnitt durch gleichwertige Teilung der Summe aller Einzelnoten ermittelt.

Die gemeinsame Prüfung (b) umfasst einen mündlich-praktischen Prüfungsteil, der Vom-Blatt-Singen von Liedmelodien bzw. Chorstimmen beinhaltet.

Zu b) Teilprüfungen (2), (3), (4) und (5) in Form einer gemeinsamen Prüfung

Teilprüfung (2) im Zentralen Fach:

Als Zentrales Fach kann jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang, Chorleitung und Kinderchorleitung sowie Musiktheorie/Komponieren



(Schwerpunktsetzung in historischer und zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich) und Digitale Musikpraxen/Producing gewählt werden.

Die inhaltlichen Anforderungen sind:

Nachweis fortgeschrittener technischer und künstlerischer Fähigkeiten; Nachweis stilistischer Vielfältigkeit durch Klangrealisation dreier Musikstücke aus unterschiedlichen Epochen; Nachweis der Fertigkeit des Blattspiels bzw. Blattsingens.

Besonderheiten:

Wenn das Zentrale Fach Gesang ist, entfällt die Teilprüfung (3) im Fach Gesang, ausgenommen davon ist das Vortragen eines vorbereiteten Sprechtextes (Lyrik oder Prosa).

Wenn das Zentrale Fach Chorleitung oder Kinderchorleitung ist, soll eine fünfzehnminütige Chorprobe durchgeführt werden. Der Chor wird aus Studierenden der Folkwang Universität der Künste gebildet und zur Verfügung gestellt. Ggf. sind die Noten in ausreichender Anzahl (20 Kopien) von der*dem Bewerber*in mitzubringen.

Wenn das Zentrale Fach Klavier (Literaturspiel) ist, muss eine Teilprüfung im Bereich Klavier (Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung) absolviert werden.

Wenn das Zentrale Fach Klavier (Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung) ist, muss eine Teilprüfung im Bereich Klavier (Literaturspiel) absolviert werden.

Wenn das Zentrale Fach Musiktheorie/Komponieren (Schwerpunktsetzung in historischer und zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich) ist, sollen eigene Tonsatzarbeiten oder Kompositionen präsentiert und besprochen werden. Außerdem wird ein Musikstück zur Analyse vorgelegt.

Wenn das Zentrale Fach Digitale Musikpraxen/ Producing ist, so weisen die Bewerber*innen in einer praktischen Präsentation von max. 15 Minuten Dauer ihre Fähigkeiten aus und stellen ggf. eigene (auch medial verschiedene) Werke/Arbeiten vor. Bei der Bewertung der ggf. vorgelegten Arbeiten und der praktischen Präsentation gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Eigenständigkeit, Intensität und Relevanz der künstlerischen Konzeption,
2. fortgeschrittene technische und künstlerische Fähigkeiten und
3. Präsentations- und Gestaltungsfähigkeit im Kontext der gewählten künstlerischen Ausdrucksmittel.

Wenn das Zentrale Fach ein Instrument oder Gesang im Bereich Jazz/Pop ist, so sind drei Jazz-Standards in unterschiedlichen Tempi vorzubereiten, die mit Improvisation vorzutragen sind.



Weitere Bestimmungen bezüglich des stilistischen Schwerpunktes (,klassisch' oder ,Pop/Jazz'):

Das Zentrale Fach kann – nach Maßgabe der vorhandenen Lehrangebote und -kapazitäten – entweder im ,klassischen' Bereich oder im Bereich ,Pop/Jazz' studiert werden.

Teilprüfung (3) im Fach Gesang

Nachweis einer bildungsfähigen, gesunden Singstimme; Singen dreier Lieder (aus musikalischen Genres freier Wahl, nach Möglichkeit einschließlich eines klassischen Kunstliedes), davon kann ggf. eines der Lieder selbst am Klavier oder an der Gitarre begleitet werden; Singen eines leichten Beispiels vom Blatt; Vortragen eines vorbereiteten Sprechtextes (Lyrik oder Prosa).

Teilprüfung (4) im Fach Klavier

Nachweis grundlegender technischer und künstlerischer Fähigkeiten anhand des Vorspiels zweier Stücke aus unterschiedlichen Epochen; Vom-Blatt-Spielen: Begleiten von Liedern.

Teilprüfung (5) im Kolloquium

In einem Gespräch müssen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie im Hinblick auf die Erfordernisse im späteren Berufsfeld Ansätze zu eigenen konzeptionellen Vorstellungen über Musik in schulischen und außerschulischen Bezügen formulieren können.

(3) Bei einem Wechsel der Schulform (also etwa vom Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Grundschulen zum Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen oder umgekehrt) ist das gesamte Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung für den jeweils neu gewählten Studiengang erneut zu absolvieren.

§ 5

Feststellung der studiengangspezifischen künstlerischen Eignung

(1) Für die folgenden Prüfungsgebiete ist das Ergebnis gesondert zu ermitteln:

- a) Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit (die beiden Fächer teilen sich hälftig die Gesamtnote und sind gesondert aufzuführen) (= Teilprüfung 1)
- b) Zentrales Fach (= Teilprüfung 2)
- c) Gesang (= Teilprüfung 3)
- d) Klavier (= Teilprüfung 4)
- e) Kolloquium (= Teilprüfung 5)

Bei der Beurteilung der künstlerischen Eignung ist die zu erwartende Entwicklungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.



(2) Die Notengebung entspricht der Lehramtszugangsverordnung (LZV) vom 25.04.2016 in der jeweils gültigen Fassung:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Soweit die Bewertungen einzelner Prüfungsleistungen rechnerisch zu einer Note zusammengefasst werden, entsprechen den Ergebnissen folgende Noten:

bis 1,5 = sehr gut; über 1,5 bis 2,5 = gut; über 2,5 bis 3,5 = befriedigend; über 3,5 bis 4 = ausreichend;

über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft.

Bei diesen Ergebnissen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Ein Prüfungsgebiet gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde. Die Noten der fünf Prüfungsgebiete gehen zu gleichen Teilen in die Gesamtnote ein. Die studiengangspezifische künstlerische Eignung insgesamt gilt als zuerkannt, wenn als Gesamtschnitt mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.

Ein Nichtbestehen der Prüfung im Fach Gesang (Teilprüfung 3) führt zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

Eine nicht ausreichende Eignung in einem der anderen Prüfungsgebiete führt ebenfalls zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung, es sei denn, die nicht ausreichende Leistung in diesem Prüfungsgebiet kann durch eine ausgezeichnete Leistung (mit der Note „sehr gut“ – d.h. 1,0 oder 1,3 – bestanden) in einem anderen Prüfungsgebiet kompensiert werden.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Hochschule, an der die*der Studierende als Ersthörer*in eingeschrieben ist, den Bachelorgrad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 7

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen beträgt 6 Semester. Studierende haben zudem die Möglichkeit den Studiengang in Form eines 8-semesterigen



Reformmodells mit interdisziplinärem Schwerpunkt zu studieren. Das Reformmodell wird als „Studienrichtung BA6+“ bezeichnet. Hierfür beträgt die Regelstudienzeit 8 Semester.

(2) Das Studium umfasst in der Regel pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 180 ECTS-Credits bzw. 240 ECTS-Credits für die Studienrichtung BA6+. Davon werden 68 ECTS-Credits bzw. 128 ECTS-Credits in der Studienrichtung BA6+ im Teilfach Musik erbracht. Die Verteilung der ECTS-Credits regeln die Studienverlaufspläne für die Studienfächer (im Anhang der Studienverlaufspläne für das Studienfach Musik).

(3) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach zwei Semestern weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Lehrveranstaltungen eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung eines angemessenen künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

(5) Kombiniert werden das Studienfach Musik für die gestufte Lehrkräftebildung an der Folkwang Universität der Künste und ein zweites Studienfach, das an der Universität Duisburg-Essen gemäß der Lehramtszuordnungsverordnung (LZV) in der jeweils gültigen Fassung angeboten wird. Alle bildungswissenschaftlichen Anteile werden von der Universität Duisburg-Essen angeboten.

(6) Alle Studierenden müssen an beiden Hochschulen (Folkwang Universität der Künste und Universität Duisburg-Essen) eingeschrieben sein. Das Studium muss in den gemäß § 11 Absatz 7 kombinierten Fächern gleichzeitig aufgenommen werden. In der Studienrichtung BA6+ wird das Studium des zweiten Studienfachs sowie der bildungswissenschaftlichen Anteile erst im zweiten Studienjahr aufgenommen. In der Studienrichtung BA6+ wird das erste Studienjahr damit ausschließlich an der Folkwang Universität der Künste studiert.

§ 8

Zentrales Fach

(1) Als Zentrales Fach ist jedes an der Folkwang Universität der Künste im Lehrangebot vorhandene Instrument oder Gesang oder Chorleitung oder Kinderchorleitung oder Musiktheorie/Komponieren oder Digitale Musikpraxen/Producing wählbar. Da das zentrale Fach in einigen Fällen auch als Pflichtfach im Studienverlaufspläne erscheint und diese Pflichtbelegung im Falle der entsprechenden Wahl als Zentrales Fach ersetzt werden muss, gelten folgende Sonderbestimmungen:

- Klavier: In diesem Fall muss BILL durch BIL (Blattspiel, Improvisation, Liedbegleitung) im Umfang von 6 ECTS-Credits ersetzt werden.



- Klavier/BIL: In diesem Fall muss BILL durch Klavier/Literaturspiel im Umfang von 6 ECTS-Credits ersetzt werden.
- Gesang: In diesem Fall ist das Pflichtfach Gesang durch Studien im Umfang von 6 ECTS-Credits zu ersetzen. Zur Wahl stehen alle Gruppenlehrveranstaltungen des Fachbereichs 2 und die Kurse „Liedkurs“ und „Szenischer Grundkurs für Sängerinnen und Sänger“ des Fachbereichs 3.
Alternativ dazu kann als Ersatz für Gesang als Pflichtfach auf Antrag und nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten Jazzgesang (falls das zentrale Fach klassischer Gesang ist), klassischer Gesang (falls das zentrale Fach Jazzgesang ist), Korrepetition sowie künstlerischer Unterricht auf einem Instrument, das bereits auf mittlerem technischen und künstlerischen Niveau beherrscht wird, gewählt werden. Bei der Wahl der oben genannten Instrumente müssen diese jeweils ein ganzes Modul lang belegt werden.
- Chorleitung: In diesem Fall wird in den Bachelormodulen BA LA GyGe 4 und BA LA GyGe 5 bzw. BA6+-LA GyGe 5 und BA6+-LA GyGe 6 (in der Studienrichtung BA 6+) das im Studienverlaufsplan jeweils vorgesehene Fach „Praktische Ensembleleitung im Übungsensemble“ bzw. „Probenmethodik und -praxis mit dem Übungsensemble“ in gleichem Umfang jeweils durch das Fach „Partiturspiel“ ersetzt.
- Kinderchorleitung: In diesem Fall wird das im Studienverlaufsplan jeweils vorgesehene Fach „Stimm-bildung/Kinderchorleitung“ durch „Partiturspiel“, das Fach „Praktische Ensembleleitung im Übungsensemble“ durch „Einführung Dirigiertechnik/(Proben-)Methodik“ und das Fach „Probenmethodik und -praxis mit dem Übungsensemble“ in gleichem Umfang jeweils durch das Fach „Partiturspiel“ ersetzt.
- Musiktheorie/Komponieren (Schwerpunktsetzung in historischer und zeitgenössischer einschließlich populärer Musik und Jazz möglich): In diesem Fall ist das Studium genau im Sinne des Studienverlaufsplans zu studieren.

Die Schwerpunktsetzung Pop/Jazz im zentralen Fach ist mit Studienleistungen mit klassischem Schwerpunkt in mindestens zwei künstlerischen Disziplinen (Pflichtfächern) obligatorisch verbunden.

§ 9

Modularisierung und Prüfungsaufbau

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einem oder mehreren Modulteilern, dem da-zugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.



(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus

- unbenoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen (bestanden/nicht bestanden) beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften,
- benoteten studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen beider Studienfächer und der Bildungswissenschaften und
- der benoteten studienabschließenden Bachelorarbeit.

(3) Die Organisation der Prüfungen obliegt den Lehrenden des jeweiligen Moduls, sofern diese Ordnung keine anderweitige Regelung trifft. Bei Kommissionsprüfungen findet die Anmeldung beim Prüfungsamt statt, bei anderen Prüfungstypen bei der oder dem Lehrenden. Ort und Zeitraum der Kommissionsprüfung werden durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(4) Besteht ein*e Kandidat*in eine zusammengesetzte Modulprüfung nicht, so muss sie*er nur jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholen. Die Modulprüfung muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die*der Prüfungskandidat*in eine Modulteilprüfung auf Grund eines Täuschungsversuchs nicht bestanden hat.

(5) Am Ende des vierten bzw. fünften Fachsemesters erhält die*der Studierende vom Prüfungsamt auf Anfrage einen Nachweis in Form eines Transcript of Record darüber, dass in der Studienrichtung BA6 die Anzahl von mindestens 28 bzw. 34 ECTS-Credits und in der Studienrichtung BA6+ die Anzahl von mindestens 49 bzw. 56 ECTS-Credits im Teilfach Musik erworben wurde. Dieser Nachweis dient als Grundlage für die Bescheinigung nach § 48 BAföG.

§ 10

Praktika

(1) Die für den Abschluss des Studiums und den Zugang zum Vorbereitungsdienst erforderlichen Praktika regeln das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG), die Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtzugangsverordnung – LZV), die Praktikumsordnung für die Bachelorlehramtsstudiengänge sowie die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen der Universität Duisburg-Essen in den jeweils aktuellen Fassungen.

(2) Die Praktika im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen sind als Eignungs- und Orientierungspraktikum sowie als Berufsfeldpraktikum (vgl. § 12 Absätze 1 und 2 LABG und § 7 LZV) zu absolvieren. Die Studierenden haben die Pflicht, ihre Kompetenzentwicklung innerhalb aller Praxisphasen der Lehrerausbildung in dem „Portfolio Praxiselemente“ schriftlich festzuhalten und zu dokumentieren.



(3) Das Eignungs- und Orientierungspraktikum findet im 1. oder 2. Bachelorsemester bzw. im 3. oder 4. Semester der Studienrichtung BA6+ statt und wird i. d. R. als 5-wöchiger Block in der vorlesungs-freien Zeit absolviert. Es besteht aus vor- und nachzubereitenden Lehrveranstaltungen und einer Praxisphase von mindestens 25 Tagen an einer selbst gewählten Schule der studierten Schulform. Das Eignungs- und Orientierungspraktikum wird durch die Fakultät für Bildungswissenschaften der Universität Duisburg-Essen verantwortet.

(4) Das Berufsfeldpraktikum im 5. Bachelorsemester bzw. im 7. Semester der Studienrichtung BA 6+ umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung sowie eine Praxisphase im Umfang von 80 Stunden und wird i. d. R. im außerschulischen Bereich in bildungsorientierten Einrichtungen (wie z.B. Weiterbildungseinrichtungen, Museen u.a.) absolviert.

Das Berufsfeldpraktikum muss nur in einem der beiden Studienfächer durchgeführt werden. Es wird von den Fachdidaktiken verantwortet.

§ 11

Abschlussmodulprüfung

(1) Die Bachelorarbeit kann in einem der beiden Studienfächer oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden und soll von einer* einem Hochschullehrer* in dieses Faches betreut werden. Die* Der Studierende legt mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit fest, in welchem Studienfach (einschließlich Bildungswissenschaften) sie* er die Bachelorarbeit anfertigt. Wird die Bachelorarbeit im Studienfach Musik verfasst, kann sie in Musikwissenschaft oder in Musikpädagogik angefertigt werden. Die Bachelorarbeit ist im Studienfach Musik in deutscher Sprache zu verfassen.

Prüfungsberechtigt für die Bachelorarbeit sind alle Professor*innen im Rahmen ihres Fachgebiets. Soweit diese nicht zur Verfügung stehen, können Lehrbeauftragte und akademische Mitarbeiter*innen zu Prüfer*innen bestellt werden, sofern sie zur selbständigen Lehre an der Folkwang Universität der Künste berechtigt sind.

(2) Wenn die Bachelorarbeit im Studienfach Musik geschrieben werden soll, ist die Anmeldung schriftlich an den Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 zu richten und im Prüfungsamt einzureichen. Die Fristen für die Anmeldung werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- der Nachweis der Immatrikulation an der Folkwang Universität der Künste für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang Musik mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen,
- der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Duisburg-Essen für das zweite Studienfach und die Bildungswissenschaften,
- eine Erklärung der* des Kandidat*in, dass ihr* ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist,



- eine Erklärung der*des Kandidat*in, ob sie*er bereits eine Bachelorprüfung oder Staatsexamensprüfung in einem gleichartigen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder aber sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
- die Nachweise über die nach Absatz 3 abgeschlossenen Module.

(3) Zur Bachelorarbeit im Studienfach Musik kann nur zugelassen werden, wer die Module BA LA GyGe 2, BA LA GyGe 5, BA LA GyGe 8 und Ba LA GyGe 9 bzw. wer in der Studienrichtung BA6+ die Module BA6+ LA GyGe 3, BA6+ LA GyGe 7, BA6+ LA GyGe 11 und BA6+ GyGe 15 im Studienfach Musik abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Abmeldung von der Bachelorarbeit im Studienfach Musik ist einmalig bis zwei Wochen nach Ausgabe des Themas möglich und ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu melden. Die Bachelorarbeit muss mit einem neuen Thema beantragt werden.

(5) In der Bachelorarbeit soll die*der Kandidat*in zeigen, dass sie*er in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und schriftlich darzustellen.

Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Die Bachelorarbeit soll 50 Seiten (90.000 Zeichen) nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden. Für die Bachelorarbeit werden 8 ECTS-Credits vergeben.

(6) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses. Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um 2 Wochen verlängern. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Kandidat*in ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit ist dem Prüfungsausschuss fristgemäß in dreifacher, gedruckter und gebundener Ausfertigung zu übergeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.

Das Bewertungsverfahren darf in der Regel 6 Wochen nicht überschreiten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(9) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung hat fristgerecht mit einem neuen Thema zu erfolgen.

§ 12

Bildung der Modulnoten und der Note für das Studienfach Musik

(1) Ein Modul ist erfolgreich absolviert, wenn die zu diesem Modul gehörende studienbegleitende Modulprüfung abgelegt und die Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist. Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden der*dem Studierenden die ausgewiesenen ECTS-Credits gutgeschrieben.

(2) Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so ist die Modulnote das gewichtete Mittel, gebildet aus den Teilprüfungsnoten multipliziert mit der Summe der ECTS-Credits der ihnen jeweils zugeordneten Teilmodule und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Moduls. Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Die Note für das Studienfach Musik wird als gewichtetes arithmetisches Mittel berechnet. Sie wird gebildet aus den fachbezogenen Modulnoten multipliziert mit den ihnen jeweils zugeordneten benoteten ECTS-Credits und dividiert durch die Gesamtzahl der benoteten ECTS-Credits des Studienfachs.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit ECTS-Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den Noten in den Studienfächern einschließlich Bildungswissenschaften und
- der Note für das Modul DaZ (Deutsch als Zweitsprache) und
- der Note für die Bachelorarbeit.

Unbenotete Leistungen (z.B. Berufsfeldpraktikum, ohne Note anerkannte Leistungen etc.) werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

(3) Zusätzlich zur Benotung wird eine Notenverteilungsskala zur Verfügung gestellt. Diese ist in der Regel aussagekräftig, wenn mindestens 100 Datensätze vorliegen.



§ 14

Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 das Studium des Studienfachs Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen begonnen haben, schließen ihr Studium nach der für sie bereits geltenden Prüfungsordnung ab. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist nur in der Studienrichtung BA6 auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Ein Wechsel zwischen den Studienrichtungen ist nur von der Studienrichtung BA6+ in die Studienrichtung BA6 möglich, nicht umgekehrt.

(4) Letztmalig werden Prüfungen nach Prüfungsordnung für das Studienfach Musik im Bachelorstudiengang mit Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen (B.A.) an der Folkwang Universität der Künste vom 24.02.2021 im Wintersemester 2026/2027 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung in der Studienrichtung BA6 abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 2 vom 19.04.2023.

Gegen diese Ordnung kann gemäß § 13 Absatz 5 KunstHG NRW nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Kunsthochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Folkwang Universität der Künste nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Essen, den 10.05.2023

Der Rektor

Prof. Dr. Andreas Jacob

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA-LA GyGe-1: Künstlerisches Basismodul	P/B	135	165	300	10	u	
BA-LA GyGe-1.1: Zentrales Fach	E	30	90	120	4	u	LN*
BA-LA GyGe-1.2: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	u	LN*
BA-LA GyGe-1.3: BILL	E	22,5	37,5	60	2	u	LN*
BA-LA GyGe-1.4: Ensemble-Musizierpraxis 1	GR	60	0	60	2	u	LN*
BA-LA GyGe-4: Dirigieren/Musiktheorie 1	P/B	135	75	210	7	b	
BA-LA GyGe-4.1: Chorleitung 1	GR	15	15	30	1	u	LN*
BA-LA GyGe-4.2: Praktische Ensembleleitung im Übungsensemble	GR	60	0	60	2	u	LN*
BA-LA GyGe-4.3: Gehörbildung 1	GR	30	30	60	2	b	K
BA-LA GyGe-4.4: Tonsatz 1	GR	30	30	60	2	b	K
BA-LA GyGe-7: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 1	P/B	112,5	97,5	210	7	b	
BA-LA GyGe-7.1: Grundlagen der Musikgeschichte	V/Ü	60	60	120	4	b	K
BA-LA GyGe-7.2: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (1. Sem)	SE	22,5	7,5	30	1	b	HA
BA-LA GyGe-7.3: Musiklernen und -lehren: Praxiserkundungen (2. Sem)	SE/PR	30	30	60	2	b	HA
1. Studienjahr gesamt		382,5	337,5	720	24		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis*
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA-LA GyGe-2: Künstlerisches Kernmodul 1	P/B	150	180	330	11	b	
BA-LA GyGe-2.1: Zentrales Fach	E	30	90	120	4	b	PP/PRA
BA-LA GyGe-2.2: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	u	LN*
BA-LA GyGe-2.3: BILL	E	22,5	37,5	60	2	u	LN*
BA-LA GyGe-2.4: Ensemble-Musizierpraxis 2	GR	60	0	60	2	u	LN*
BA-LA GyGe-2.5: Musik und Bewegung/Performance (4. Sem.)	GR	15	15	30	1	u	LN*
BA-LA GyGe-5: Dirigieren/Musiktheorie 2	P/A	165	105	270	9	b	
BA-LA GyGe-5.1: Chorleitung 2	GR	15	15	30	1	b	PP
BA-LA GyGe-5.2: Probenmethodik und -praxis mit dem Übungsensemble	GR	60	0	60	2	b	PP
BA-LA GyGe-5.3: Gehörbildung 2	GR	30	30	60	2	u	LN*
BA-LA GyGe-5.4: Tonsatz 2	GR	60	60	120	4	u	LN*
BA-LA GyGe-8: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 2	P/A	60	60	120	4	b	
BA-LA GyGe-8.1: Grundfragen musikpädagogischen Denkens (3. Sem)	V/Ü	30	30	60	2	u	LN*
BA-LA GyGe-8.2: Vertiefung Musikwissenschaft (4. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA-LA GyGe-9: Berufsfeldpraktikum	P	0	0	0	0	u	
BA-LA GyGe-9.1: Begleitveranstaltung (4. oder 5. Sem)	SE+Ü	30	60	90	3	u	LN*
BA-LA GyGe-9.2: Praxisaufenthalt (4. oder 5. Sem.)	H	0	90	90	3	u	LN*
2. Studienjahr gesamt		375	345	720	24		

Modultypen:

A = Aufbaumodul
 B = Basismodul
 P = Pflichtmodul
 W = Wahlmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 H = Hospitation
 KG = Kleingruppenunterricht
 PR = Projekt
 SE = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 L = Logbuch
 LN = Leistungsnachweis**
 M = mündliche Prüfung
 MK = Masterkolloquium
 PRO = Probe
 PK = Präsentation im Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 PRA = Präsentation

R = Referat
 SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA-LA GyGe-3: Künstlerisches Kernmodul 2	P/A	135	165	300	10	b	
BA-LA GyGe-3.1: Zentrales Fach	E	30	90	120	4	b	PP
BA-LA GyGe-3.2: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	b	PP
BA-LA GyGe-3.3: BILL	E	22,5	37,5	60	2	b	PP
BA-LA GyGe-3.4: Wahl-Schwerpunkt Ensemble Musizierpraxis 3 *	WP/GR	60	0	60	2	u	LN**
BA-LA GyGe-6: Dirigieren/Musiktheorie 3	P/A	105	105	210	7	b	
BA-LA GyGe-6.1: Orchesterleitung	GR	30	30	60	2	b	PRO
BA-LA GyGe-6.2: Stimmbildung/Kinderchorleitung	GR	15	15	30	1	u	LN**
BA-LA GyGe-6.3: Komponieren für die berufliche Praxis (6. Sem.)	GR	30	30	60	2	b	PRA
BA-LA GyGe-6.4: Analyse (5. Sem)	GR	30	30	60	2	b	HA
BA-LA GyGe-8: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 2	P/A	82,5	67,5	150	5	b	
BA-LA GyGe-8.3: Vertiefung Musikpädagogik (5. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA-LA GyGe-8.4: Grundlagen der Musikethnologie (5. Sem)	SE	22,5	7,5	30	1	u	LN**
BA-LA GyGe-8.5: Wahl-Schwerpunkt Wissenschaft und Musiktheorie (5. Sem) *	WP/SE/GR	30	30	60	2	u	LN**
BA-LA GyGe-10: Bachelorarbeit	P/B	0	0	0	0	b	
BA-LA GyGe-10.1: Bachelorarbeit	PR	0	240	240	8	b	HA
3. Studienjahr gesamt		X	X	600	20		

* Da es sich um Wahlpflichtfächer handelt, werden für das gesamte Studienjahr nur 1 x 2 Creditpoints angerechnet.
X = variiert je nach Wahlpflichtfach

Modultypen:

- A = Aufbauomodul
- B = Basismodul
- P = Pflichtmodul
- W = Wahlmodul
- WP = Wahlpflichtmodul
- Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

- b = benotet
- u = unbenotet

Veranstaltungsart:

- E = Einzelunterricht
- GR = Gruppenunterricht
- H = Hospitation
- KG = Kleingruppenunterricht
- PR = Projekt
- SE = Seminar
- Ü = Übung
- V = Vorlesung

Prüfungsform:

- HA = Hausarbeit
- K = Klausur
- L = Logbuch
- LN = Leistungsnachweis**
- M = mündliche Prüfung
- MK = Masterkolloquium
- PRO = Probe
- PK = Präsentation im Kolloquium
- PP = Praktische Prüfung
- PRA = Präsentation
- R = Referat
- SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

1. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungart	Prüfungsform
BA(6+)-LA GyGe-1: Künstlerisches Basismodul	P/B	135	465	600	20	u	
BA(6+)-LA GyGe-1.1: Zentrales Fach	E	30	210	240	8	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-1.2: Gesang	E	22,5	97,5	120	4	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-1.3: BILL	E	22,5	157,5	180	6	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-1.4: Ensemble Musizierpraxis (WP: Chor/Orchester/Big Band)	GR	60	0	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-5: Dirigieren/Musiktheorie 1	P/B	165	105	270	9	b	
BA(6+)-LA GyGe-5.1: Chorleitung 1	GR	15	15	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-5.2: Praktische Ensembleleitung im Übungsensemble	GR	60	0	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-5.3: Gehörbildung 1	GR	30	30	60	2	b	K
BA(6+)-LA GyGe-5.4: Tonsatz 1	GR	60	60	120	4	b	K
BA(6+)-LA GyGe-9: Inter- und Transdisziplinarität (IuT) 1 (LAB 1)	P/B	120	120	240	8	u	
BA(6+)-LA GyGe-9.1: IuT I: Das Wissen der Künste (aus FB 1 bis 4)	V/Ü	30	30	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-9.2:IuT II: Kulturelle Bildung in Musik (2. Sem)	SE	30	30	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-9.3: IuT III: Wissenschaft - Kunst - Pädagogik (1. Sem)	SE	30	30	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-9.4: IuT IV: Transformation - Performance - Projekt (2. Sem)	SE	30	30	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-13: Schulische Musizierpraxen	P/B	225	225	450	15	u	
BA(6+)-LA GyGe-13.1: Vokales Musizieren 1	GR	60	60	120	4	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-13.2: Instrumentales Musizieren 1: Digitale Musizierpraxen (Performing & Producing)	GR	30	90	120	4	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-13.3: Vokales Musizieren 2: Stimm- und Kinderchorleitung	GR	15	15	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-13.4: Musik/Bewegung/Körper 1: Musik & Bewegung/Performance (1. Sem)	GR	15	15	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-13.5: Musik/Bewegung/Körper 2: Musiker*innenmedizin/Stimmphysiologie (2. Sem)	GR	15	15	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-13.6: Instrumentales Musizieren 2: Angewandte Instrumentenkunde (1. Sem)	GR	30	30	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-13.7: Instrumentales und vokales Musizieren 3: Hospitationspraktikum Instrumental- und Chor-Klassen (2. Sem)	H	60	0	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-14: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 1	P/B	127,5	112,5	240	8	b	
BA(6+)-LA GyGe-14.1: Grundlagen der Musikgeschichte	V/Ü	60	60	120	4	b	K
BA(6+)-LA GyGe-14.2: Einführung i. d. wissensch. Arbeiten (1. Sem)	SE	22,5	7,5	30	1	b	HA
BA(6+)-LA GyGe-14.3: Tutorium wiss. Arbeiten (2. Sem)	Ü	15	15	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-14.4: Musik lernen und lehren: Praxiserkundungen (2. Sem)	SE/PR	30	30	60	2	b	HA
1. Studienjahr gesamt		772,5	1027,5	1800	60		

Modultypen:

A = Aufbauomodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis*
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

2. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA(6+)-LA GyGe-2: Künstlerisches Kernmodul 1	P/B	135	225	360	12	b	
BA(6+)-LA GyGe-2.1: Zentrales Fach	E	30	150	180	6	b	PP/PRA
BA(6+)-LA GyGe-2.2: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-2.3: Bill	E	22,5	37,5	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-2.4: Ensemble Musizierpraxis 2 (Pflicht: Chor)	GR	60	0	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-6: Dirigieren/Musiktheorie 2	P/A	165	105	270	9	b	
BA(6+)-LA GyGe-6.1: Chorleitung 2	GR	15	15	30	1	b	PP
BA(6+)-LA GyGe-6.2: Probenmethodik und -praxis mit dem Übungsensemble	GR	60	0	60	2	b	PP
BA(6+)-LA GyGe-6.3: Gehörbildung 2	GR	30	30	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-6.4: Tonsatz 2	GR	60	60	120	4	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-10: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 2 / Inter- und Transdisziplinarität (LAB2)		45	45	90	3	u	
BA(6+)-LA GyGe-10.1: Praxiskompilation Musikpädagogik (3. Sem)	H	15	0	15	0,5	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-10.2: Trans- und interdisziplinäres / interpraxiales Projekt 1 (4. Sem)	PR/PRA	0	15	15	0,5	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-10.3: Grundfragen musikpädagogischen Denkens (3. Sem)	V/Ü	30	30	60	2	u	LN*
2. Studienjahr gesamt		345	375	720	24		

Modultypen:

A = Aufbauomodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis*
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

3. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungart	Prüfungsform
BA(6+)-LA GyGe-3: Künstlerisches Kernmodul 2	P/A	135	225	360	12	b	
BA(6+)-LA GyGe-3.1: Zentrales Fach	E	30	150	180	6	b/u	PP
BA(6+)-LA GyGe-3.2: Gesang	E	22,5	37,5	60	2	b	PP
BA(6+)-LA GyGe-3.3: BILL	E	22,5	37,5	60	2	b	PP
BA(6+)-LA GyGe-3.4: Ensemble Musizierpraxis (WP: Chor/Orchester/Big Band/Digitale Musizierpraxen/Kammermusik/Freies Impro-Ensemble/Gruppenimprovisation)	GR/WP	60	0	60	2	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-7: Dirigieren/Musiktheorie 3	P/A	60	60	120	4	b	
BA(6+)-LA GyGe-7.1: Orchesterleitung	GR	30	30	60	2	b	PRO
BA(6+)-LA GyGe-7.2: Analyse (5. Sem)	GR	30	30	60	2	b	HA
BA(6+)-LA GyGe-11: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 3 / Inter- und Transdisziplinarität 3 (LAB 3)	P/A	120	120	240	8	b	
BA(6+)-LA GyGe-11.1: Praxiskompilation Musikwissenschaft (5. Sem)	H	30	0	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-11.2: Trans- und interdisziplinäres / interpraxiales Projekt 2 (6. Sem)	PR/PRA	0	30	30	1	u	LN*
BA(6+)-LA GyGe-11.3: Vertiefung Musikpädagogik (5. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA(6+)-LA GyGe-11.4: Repertoirekunde (6. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA(6+)-LA GyGe-11.5: Vertiefung Musikwissenschaft (6. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
3. Studienjahr gesamt		315	405	720	24		

Modultypen:

A = Aufbauomodul
B = Basismodul
P = Pflichtmodul
W = Wahlmodul
WP = Wahlpflichtmodul
Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
GR = Gruppenunterricht
H = Hospitation
KG = Kleingruppenunterricht
PR = Projekt
SE = Seminar
Ü = Übung
V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
K = Klausur
L = Logbuch
LN = Leistungsnachweis*
M = mündliche Prüfung
MK = Masterkolloquium
PRO = Probe
PK = Präsentation im Kolloquium
PP = Praktische Prüfung
PRA = Präsentation

R = Referat
SD = Schriftl. Dokumentation

*Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).

4. Studienjahr

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform
BA(6+)-LA GyGe-4: Künstlerisches Kernmodul 3 (Vertiefung)	P/A	112,5	127,5	240	8	b/u	
BA(6+)-LA GyGe-4.1: Zentrales Fach	E	30	90	120	4	b/u	LN**
BA(6+)-LA GyGe-4.2: Wahlpflicht: Gesang v BILL v Gitarre v Bühnenarbeit	WP/E/GR	22,5	37,5	60	2	u	LN**
BA(6+)-LA GyGe-4.3: Wahlschwerpunkt - Ensemble-Musizierpraxis 4 (WP: Chor/Orchester/Big Band/Digitale Musizierpraxen/Kammermusik/Freies Impro-Ensemble/Gruppenimprovisation)*	WP/GR	60	0	60	2	u	LN**
BA-LA GyGe-8: Musiktheorie 4	P/A	75	75	150	5	b	
BA(6+)-LA GyGe-8.1: Komponieren f.d. berufl. Praxis	GR	60	60	120	4	b	PRA
BA(6+)-LA GyGe-8.2: Percussion	GR	15	15	30	1	u	LN**
BA-LA GyGe-12: Musikwissenschaft und musikalische Bildung 4 / Inter- und Transdisziplinarität 4	P/A	150	120	270	9	b	
BA(6+)-LA GyGe-12.1: Praxiskompilation interpraxial (7. Sem)	H	60	0	60	2	u	LN**
BA(6+)-LA GyGe-12.2: Trans- und interdisziplinäres / interpraxiales Projekt 3 (7. Sem)	PR/PRA	0	30	30	1	u	LN**
BA(6+)-LA GyGe-12.3: Grundfragen der Musikethnologie (7. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA(6+)-LA GyGe-12.4: Popular Music Studies (8. Sem)	SE	30	30	60	2	b	HA
BA(6+)-LA GyGe-12.5: Wahlschwerpunkt Wissenschaft und Musiktheorie (7. Sem)*	SE	30	30	60	2	u	LN**
BA(6+)-LA GyGe-15: Berufsfeldpraktikum	P/B	0	0	0	0	u	
BA(6+)-LA GyGe-15.1: Begleitveranstaltung (7. Sem.)	SE+Ü	30	60	90	3	u	LN**
BA(6+)-LA GyGe-15.2: Praxisaufenthalt (7. Sem.)	H	0	90	90	3	u	LN**
BA-LA GyGe-16: Bachelorarbeit		0	0	0	0	b	
BA(6+)-LA GyGe-16.1: Bachelorarbeit (8.Sem.)	PR	0	240	240	8	b	HA
4. Studienjahr gesamt		x	x	600	20		

* Da es sich um Wahlpflichtfächer handelt, werden für das gesamte Studienjahr nur 1 x 2 Creditpoints angerechnet.
 X = variiert je nach Wahlpflichtfach

Modultypen:

A = Aufbaumodul
 B = Basismodul
 P = Pflichtmodul
 W = Wahlmodul
 WP = Wahlpflichtmodul
 Z = Zusatzmodul

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 H = Hospitation
 KG = Kleingruppenunterricht
 PR = Projekt
 SE = Seminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung

Prüfungsform:

HA = Hausarbeit
 K = Klausur
 L = Logbuch
 LN = Leistungsnachweis**
 M = mündliche Prüfung
 MK = Masterkolloquium
 PRO = Probe
 PK = Präsentation im Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 PRA = Präsentation

R = Referat
 SD = Schriftl. Dokumentation

**Ein Leistungsnachweis als Prüfungsform bedeutet, dass die Lehrperson zu Beginn der Lehrveranstaltung festlegt, welcher Nachweis zum erfolgreichen Abschluss des Moduls zu erbringen ist, und alle Studierenden verbindlich darüber informiert.

Kontaktzeit, Selbststudium und Workload sind jeweils in Zeitstunden angegeben (bezogen auf das gesamte Studienjahr).